

Stadt Nördlingen

SATZUNG über den Bebauungsplan Nr. 122 "B466 / LANGWIESEN", 3. ÄNDERUNG

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) folgenden Bebauungsplan als Satzung.

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der vom Stadtbauamt Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplan in der planzeichenhaften Darstellung vom 10.06.2008. Der Bebauungsplan besteht aus der planzeichenhaften Darstellung, den Festsetzungen durch Text und Planzeichen, den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen sowie der Zeichenerklärung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122, 3. Änderung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern:

1584, 1584/1, 1586, 1586/1, 1586/2, 1590/5, 1590/6, 1598/1, 1598/2, 1598/3, 1592, 1599, 1600/1, 1601, 1602, 1603, 1604, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1613/1, 1614, 1615, 1616, 1620, 1620/1, 1620/2, 1620/3, 1620/4, 1620/5, 1620/6, 1637, 1638, 1639

und Teilflächen von

1227/4, 1544, 1560, 1585/2, 1589, 1591/1, 1591/13, 1592/1, 1605/1, 1606/1, 1624, 1636, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1648/1, 1648/2

§ 2

Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich als Industriegebiet (Gl) § 9 BauNVO festgesetzt.

Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO

Nr. 1 Wohnungen für Betriebsleiter/Aufsichtspersonal

und

Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist für die einzelnen Bereiche unterschiedlich und der planzeichenhaften Darstellung bzw. den Nutzungsschablonen zu entnehmen.

Vom befestigten Fahrbahnrand der B 25 gilt eine Anbauverbotszone von 20 m, auch für Stellplätze und Werbeanlagen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

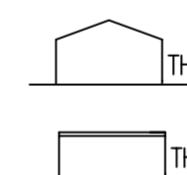
1. Zulässig sind Flachdächer oder flachgeneigte Walm-, Sattel- oder Pultdächer, Dachneigung max. 20° sowie Sonderformen nur in Abstimmung mit dem Stadtbauamt.

Als Dachdeckung sind nicht glänzende Materialien zu verwenden.

Für die Gliederung und Gestaltung der Baukörper können ausnahmsweise Sattel- und Pultdächer mit einer Neigung bis 45° am Baukörperrand oder als Vordächer verwendet werden.

2. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen sind bei Gebäudeausßenfassaden unzulässig.

3. Die zulässige Traufhöhe (TH) ist für die einzelnen Bereiche unterschiedlich und den Nutzungsschablonen zu entnehmen. Die Traufwandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdreichs (bestehende bzw. zugelassene Oberkante) bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Aussenwand mit der Oberseite der Dachhaut bzw. der Oberkante der Attika.



4. Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufe des Gebäudes hinausragen.

4. Stellplätze und Garagen

Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkdecks u. ä. sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Als Belag für Stellplätze sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (z. B. Pflaster mit Rosenfugen, wassergebundene Decke).

Im Industriegebiet ist je 6 Stellplätze ein großräumiger Laubbau zu pflanzen. Der Standraum muss min. 5 qm groß sein.

5. Freiflächen und Grünordnung, Ausgleichsmaßnahmen, Einfriedungen

1. Zur Gliederung und Einbindung in die Landschaft sowie zur Verminderung der Eingriffe werden durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen, Grünflächen mit Pflanzbindung, Straßenbegleithölzen und Ortsrandeingrünung Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind die geplanten grünordnerischen Maßnahmen in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen. Der Plan ist den Baugenehmigungsunterlagen beizugeben.

Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten und bei Ausfall durch ein Exemplar der gleichen oder vergleichbarer Art zu ersetzen.

2. Festsetzung Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen. Zur Bepflanzung sind Laubbäume und standortgerechte Wild- und Blütensträucher zu verwenden.

3. Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich für die Eingriffe nicht vorzunehmen. Die Fläche der Leitungstrassen (TAL, Nato, Ethylen) nordöstlich der Umgehungsstraße wird jedoch als Magerrasenentwickelt und dient damit zusätzlich als Ausgleichsfläche.

4. Einfriedungen

Die Grundstücke dürfen durch Zäune mit max. 2,00 m Höhe abgegrenzt werden. Sie können hinterpflanzt werden. Begründete Zaunhöhen über 2,00 m können ausnahmsweise zugelassen werden.

6. Wasserwirtschaft

Die Entwässerung von Haus- und Betriebsabwasser sowie von verschmutztem Niederschlagswasser ist über das zu erweiternde Trennsystem zu besorgen. Unverschmutztes Niederschlags- und Oberflächenwasser muss, sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, möglichst breitflächig versickert werden.

Zur Förderung der Sicherheit und Begrenzung neuer Bodenversiegelung sind mindestens 20 % der gesamten Grundstücksfläche universiegel zu erhalten. Wo dies aus betrieblichen Gründen möglich ist, sind Verkehrsflächen, wie Fußwege und Stellplätze, mit wasserdurchlässiger Decke, wie z. B. Rosengittersteine oder Pflaster mit Rosenfuge, auszuführen.

Hochwasser
Zur Hochwasserfreilegung sind die dargestellten Deiche mit einer Freibordhöhe von 421,40 ü.NN zu erstellen. Der Feldweg FInR. 1636 ist im Bereich der Anschlüsse der Deiche auf das Freibordmaß von 421,40 ü.NN anzuheben, um die durchgehende Hochwasserfreiheit zu gewährleisten.

Der Graben FInR. 1605/2 ist mit einer automatisch schließenden "Sielklappe" zu versehen.

Hinweise

Ölleitungen

a) NATO-pipeline

1. Alle geplanten Einzelmaßnahmen (z.B. Wegeausbau, Drainagen, Entwässerungsgräben), die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlagen von Detailplänen, bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd, zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzzabstände, bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

2. Der dinglich gesicherte 6,0 m breite Schutzbereich, (3,0 m beiderseits der Rohrachse), muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen, Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend der bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Der jederzeitige Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Messungen, die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge, sowie für die regelmäßige Trassenreinigung (Entfernung von Wildbewuchs durch eine eine unserer Gesellschaft beauftragten Fremdfirma) muss gewährleistet sein.

3. Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Leiterfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" sowie unter Aufsicht eines Beauftragten unserer Gesellschaft durchgeführt werden.

4. Es muss sichergestellt sein, daß die Rechte an der o.a. Fernleitung --"dingliche Sicherung der Leitung einschließlich Schutzstreifen"-- gewahrt bleiben.

5. Eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München.

b) Transalpine (TAL) -pipeline

Bei neuen Zufahrten oder Straßen ist abhängig von Fahrzeuglastklasse und Überdeckung der Leitung ggf. ein Sachverständigengutachten einzuholen. Besondere Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Bei geplanten Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die TAL rechtzeitig zu informieren. Bepflanzung auf dem Grünstreifen entlang der "Nordspange" ist mit der TAL abzustimmen.

Leitungen allgemein

Der Zugang zu Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Leitungen ist jederzeit zu gewährleisten.

110-KV-Leitung

Um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht vorgenommen werden. Eine ungehinderte Zufahrt, auch mit LKW, zu den Maststandorten muss möglich sein. Im Bereich des Leitungsschutzstreifens ist eine Kranstellung nur bedingt möglich.

Bahnlinie

- Immissionen

Durch die Nähe der Bahnlinie kann es zu Immissionen durch Lärm und Erschütterungen kommen.

Ansprüche es dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn können nicht hergeleitet werden. Schutzmaßnahmen, z.B. Schallschutz, sind auf Kosten der einzelnen Bauwerke vorzusehen.

- Pflanzabstände

Die vorgeschriebenen Pflanzabstände zu Bahnbetriebsanlagen sind einzuhalten.

- Vereinbarungen

Bei zu erwartenden Einwirkungen auf den Bahnbetrieb sind Vereinbarungen mit der DB-Netz zu treffen, um die Sicherheit des Bahnbetriebes zu gewährleisten.

Bundesstraßen

Ansprüche wegen einwirkender Immissionen von Staub, Lärm und Abgasen können nicht geltend gemacht werden.

Landwirtschaft

Durch die Nutzung und Bewirtschaftung der angrenzenden Betriebe und landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zeitweise zu Lärm-, Staub- und Geruchseinwirkungen kommen. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung sind diese jedoch ortüblich und deshalb hinzunehmen.

Denkmalschutz

Allgemein:

Nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes müssen alle Beobachtungen und Funde unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege, Außenstelle Thierhaupten mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Gekennzeichnete Bereich „Boden Denkmäler Inventarliste Nr. 7129/0040“

Auf den gekennzeichneten Grundstücken unterliegen jungsteinzeitliche, eisenzeitliche und frührömische Siedlungen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Für alle Eingriffe in den Boden, Erdbewegungen und baulichen Einrichtungen muss eine denkmalfreie Genehmigung beantragt werden (Art. 7 und 15 DSchG). Das Bayerische Landesamt für Denkmalspflege, Außenstelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel 08271 / 81570, Fax 08271 / 815750, ist an allen Verfahren zu beteiligen.

Eine Genehmigung nach Art. 7 DSchG für jegliche Bodeneingriffe, auch für alle Maßnahmen zur Erschließung, oder Bauvorhaben kann erst dann erteilt werden, wenn mit geeigneten Untersuchungen die archäologische Situation geklärt ist und wenn in den betroffenen Bereichen die erforderlichen Rettungsgrabungen abgeschlossen sind.

Altlasten

Nach bisherigen Erkenntnissen besteht im Planungsgebiet kein Verdacht auf Altlasten. Falls bei Erdarbeiten Altlastenverdachtsmomente auftreten sollten, ist das Landratsamt Donau-Ries umgehend zu verständigen und das Wasserwirtschaftsamt einzubeziehen.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauBG in Kraft.

VERFAHREN

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 07.08.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.02.2008 ortüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.06.2008 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 23.06.2008 bis 22.07.2008 öffentlich ausgelegt.

Nördlingen,
Stadt Nördlingen

Oberbürgermeister

Die Stadt Nördlingen hat mit Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 09.09.2008 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 10.06.2008 als Satzung beschlossen.

Nördlingen,
Stadt Nördlingen

Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 09.09.2008 wurde am 13.09.2008 gemäß § 10 BauGB ortüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Nördlingen,
Stadt Nördlingen

Oberbürgermeister

GROSSE KREISSTADT NÖDLINGEN
BEBAUUNGSPPLAN 122 "B466 / Langwiesen"
BLATT 1 3. Änderung

MABSTAB

1/1000